

Inhaltsverzeichnis

Seite 2	Vorwort
Seite 3	Förderungsbereiche, Förderungsvoraussetzungen
Seite 4	Allgemeines Antragsverfahren
Seite 5	Soziale Bildung und Freizeit (Ziff. 1)
Seite 7	Ferienbetreuung (Ziff. 2)
Seite 8	Aus- und Weiterbildung (Ziff. 3)
Seite 9	Jugendräume (Ziff. 4) Bildungsmittel (Ziff. 5)
Seite 10	Pädagogische Projekte (Ziff. 6)
Seite 11	Schlussbestimmung Sonderregelung für die Stadt Neuwied
Seite 12	Adressverzeichnis und Internethinweis

Stand: 01.01.2015

Vorwort

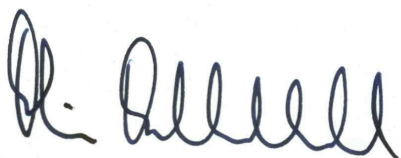
Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Aktive in der Kinder- und Jugendförderung,

mit den vorliegenden Richtlinien fördern die Jugendämter von Stadt und Landkreis Neuwied auch weiterhin die vielfältigen Angebote im Bereich der Jugendarbeit. Die vorliegende Neufassung berücksichtigt aktuelle gesetzliche Änderungen. Hierzu gehört auch die Rahmenvereinbarung zu § 72a SGB VIII, der unter bestimmten Voraussetzungen die Einholung von Führungszeugnissen ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit verlangt.

Wir hoffen insgesamt zur Realisierung vieler Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt wie im Landkreis Neuwied beizutragen und im Rahmen der Individualförderung vielen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an manchem Freizeitangebot zu ermöglichen.

Ihrem wichtigen ehren-, neben- bzw. hauptamtlichen Engagement wünschen wir viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen



(Achim Hallerbach)
- 1. Kreisbeigeordneter -



(Michael Mang)
- Beigeordneter
der Stadt Neuwied -

Allgemeines

Stadt und Landkreis Neuwied gewähren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage der §§ 11, 12, 13 u. 14 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit gemäß dieser Richtlinien.

a) Förderungsbereiche

Gefördert werden:

1. Soziale Bildung und Freizeit
2. Ferienbetreuung
3. Aus- und Weiterbildung
4. Jugendräume
5. Bildungsmittel
6. Pädagogische Projekte

b) Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind die freien Wohlfahrtsverbände sowie alle auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätigen Organisationen und Zusammenschlüsse gemäß § 11 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die Antragsberechtigung setzt ferner voraus, dass die Antragssteller den Beitritt zur Rahmenvereinbarung gemäß §72a SGB VIII erklärt haben und die Regelungen des SGB VIII, insbesondere des §8a SGB VIII umsetzen.

Der Veranstalter soll dafür Sorge tragen, dass mit den bewilligten Mitteln ein sozialer Ausgleich unter den Teilnehmer/innen bei der Bemessung der Eigenbeteiligung gewährleistet wird.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.
- von Trägern durchgeführt werden, die nicht ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung gemäß §72a SGB VIII erklärt haben.

c) Allgemeines Antragsverfahren

Zu jedem Antrag gehören:

- Ein vollständig ausgefüllter Zuschussantrag, einschließlich Teilnehmerlisten. Für die Antragsstellung sind entweder die offiziellen Teilnehmerlisten von Stadt-/Kreisjugendamt zu verwenden (Download unter www.kreis-neuwied.de und www.neuwied.de) oder selbst erstellte Listen, die unbedingt die Spalten Name, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. Schwerbehindertenstatus und Unterschrift enthalten müssen.
- Der Statistikbogen.
- Die Betreuer/innen sind gesondert aufzuführen. Ein Nachweis über die Qualifikation ist erforderlich.
- Sind bei einer Maßnahme bis zu 3 Teilnehmer/innen aus dem jeweils angrenzenden Stadt-/Kreisgebiet Neuwied, werden diese vom zuständigen Stadt-/Kreisjugendamt mit bezuschusst.

Die Anträge müssen gesondert an Stadt und Kreis Neuwied gestellt werden (auf Formular ankreuzen!).

Die Zuschussanträge müssen bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme beim jeweiligen Jugendamt eingegangen sein.

1. Soziale Bildung und Freizeit

(Freizeiten, Jugendwanderfahrten, Zeltlager, Internationale Begegnungen, Stadt-/Ortsrandfreizeiten bis 9 Tage)

- Gefördert werden Maßnahmen (mit Übernachtung) von 3 bis 21 Kalendertagen, ohne Übernachtung von 1 bis 9 Tagen Dauer und einer täglichen Mindestdauer von 5 Zeitstunden.
- Gefördert werden Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 21 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadt- oder Kreisgebiet Neuwied haben.
- Gefördert werden Maßnahmen mit insgesamt mindestens 7 Teilnehmer/innen (ohne Leitung und Betreuung).
- Je 7 Teilnehmer/innen aus Stadt bzw. Landkreis wird 1 Betreuer/in bezuschusst.
- Betreuer/innen (Mindestalter 16 Jahre), die den Nachweis über ihre Qualifikation (z.B. Juleica, Bescheinigung des Trägers) erbringen, werden entsprechend der einzelnen Maßnahmen bezuschusst, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich von Stadt oder Kreis Neuwied haben.
- Betreuer/innen aus dem Stadt-/Kreisgebiet Neuwied ohne Teilnehmer aus dem Stadt-/Kreisgebiet werden nicht bezuschusst.
- Die Förderung beträgt je Tag und Teilnehmer/in 1,50 €. Jede/r zuschussfähige/r Betreuer/innen wird mit 1,50 € je Tag gefördert.
- Teilnehmer/innen mit Schwerbehindertenausweis (Altersbegrenzung 6 – 27 Jahre) werden mit 5,00 € je Tag bezuschusst. Hierbei gilt 1 : 1 Betreuung, der Zuschuss je Tag und Betreuer/in beträgt 5,00 €. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises ist dem Antrag beizufügen.
- Ein schriftlicher Bericht, aus dem der Schwerpunkt der Maßnahme hervorgeht, ist dem Antrag beizufügen.

Einzelförderung Soziale Bildung und Freizeit

Eine Einzelförderung für einkommensschwache Familien, z.B. Empfänger von ALG I und ALG II u.a., ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Gefördert werden:

- a) Maßnahmen mit Übernachtung von 10 bis 21 Kalendertagen Dauer. Der Zuschuss beträgt max. 75 % der Kosten und max. 15,00 € pro Tag.
- b) Maßnahmen ohne Übernachtung mit einer Dauer von 5 bis 10 Kalendertagen (Osterferien = mind. 4 Kalendertage). Der Zuschuss beträgt max. 75 % der Kosten und max. 10,00 € pro Tag.

Antragsberechtigt sind Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder ihren Wohnsitz im Stadt-/Kreisgebiet Neuwied haben.

Der Antrag wird nach vorheriger Beratung durch den Träger der Maßnahme an das Stadt-/Kreisjugendamt gestellt, um den Kreis der Antragsteller auf die tatsächlich sozial benachteiligten Familien zu beschränken (die Anmeldung muss durch den Träger schriftlich bestätigt werden).

Der Zuschuss wird an den Träger der Maßnahme im Rahmen des regulären Zuschussantrages ausgezahlt.

Zur Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenze und zum Einsatz des Einkommens finden die §§ 85 ff SGB XII - Sozialhilfe - entsprechende Anwendung. Einnahmen und Ausgaben sind im Rahmen des Antragsverfahrens zu belegen.

2. Ferienbetreuung

- Gefördert werden Maßnahmen ohne Übernachtung ab einer Dauer von mindestens zwei Wochen, entsprechend 2 mal 5 Betreuungstagen mit mindestens 8 Stunden Betreuungsangebot.
- Gefördert werden Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 16 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadt- und Kreisgebiet Neuwied haben.
- Gefördert werden Maßnahmen mit insgesamt mindestens 7 Teilnehmer/innen (ohne Leitung und Betreuung).
- Je 7 Teilnehmer/innen wird 1 Betreuer/in bezuschusst.
- Betreuer/innen (Mindestalter 16 Jahre), die den Nachweis über ihre Qualifikation (z.B. Juleica, Bescheinigung des Trägers) erbringen, werden entsprechend der einzelnen Maßnahmen bezuschusst, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich von Stadt oder Kreis Neuwied haben.
- Die Förderung beträgt je Tag und Teilnehmer/innen 4,00 € (inklusive Fahrtkosten). Jede/r zuschussfähige Betreuer/in wird mit 4,00 € je Tag gefördert.
- Der maximale Teilnehmerbeitrag sollte hierbei 5,00 € pro Tag nicht überschreiten, sofern im Rahmen der Maßnahme keine Verpflegung der Kinder angeboten wird.

Einzelförderung Ferienbetreuung

Eine Einzelförderung für einkommensschwache Familien, z.B. Empfänger von ALG I und ALG II u.a., ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Der Zuschuss beträgt max. 75 % der Kosten und max. 10,00 € pro Tag.

Antragsberechtigt sind Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder ihren Wohnsitz im Stadt-/Kreisgebiet Neuwied haben.

Der Antrag wird nach vorheriger Beratung durch den Träger der Maßnahme an das Stadt-Kreisjugendamt gestellt, um den Kreis der Antragsteller auf die tatsächlich sozial benachteiligten

Familien zu beschränken (die Anmeldung muss durch den Träger schriftlich bestätigt werden).

Der Zuschuss wird an den Träger der Maßnahme im Rahmen des regulären Zuschussantrages ausgezahlt.

Zur Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenze und zum Einsatz des Einkommens finden die §§ 85 ff SGB XII - Sozialhilfe - entsprechende Anwendung. Einnahmen und Ausgaben sind im Rahmen des Antragsverfahrens zu belegen.

3. Aus- und Weiterbildung

Gefördert werden: Lehrgänge, Maßnahmen zur politischen Bildung, Schulungen, Seminarreihen, Tagesveranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Bereich der Jugendarbeit.

- Gefördert werden Maßnahmen mit einer Mindeststundenzahl von 6 Programmstunden pro Tag (= voller Tagessatz) bzw. von mindestens 3 Programmstunden à 60 Min. je Tag (= halber Tagessatz). (z.B. Freitag 3 Zeitstunden und Sonntag 3 Zeitstunden = 1 Teilnehmertag oder 3 Abende je 2 Stunden = 1 Teilnehmertag)
- Das Mindestalter der Teilnehmer/innen beträgt 14 Jahre.
- Die Förderung beträgt 3,00 € pro Seminartag und Teilnehmer/innen, die Lehrgangsführung wird wie ein/e Teilnehmer/in bezuschusst.
- Lehrgänge mit Übernachtung werden aufgrund erhöhter Kosten (Miete etc.) mit 4,00 € pro Seminartag und Teilnehmer/in bezuschusst.
- Ein schriftlicher Bericht mit zeitlicher Programmfolge muss dem Antrag hinzugefügt werden.

4. Jugendräume

Gefördert wird Instandsetzung, Renovierung, Mobiliar (z.B. Möbel, Schränke, Regale, Billardtisch, Musikanlagen, Kicker, Tischtennisplatte u.ä.) in Räumen, die ausschließlich für die Jugendarbeit genutzt werden.

- Es muss ein formloser Antrag mit verbindlichem Kostenvorschlag beim zuständigen Stadt- bzw. Kreisjugendamt gestellt werden.
- Bei Renovierungsarbeiten muss die überwiegende Eigenleistung bestätigt werden.
- Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Rechnung) ausgezahlt.
- Ein Antrag kann maximal alle 2 Jahre gestellt werden.
- Der Zuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch max. 500,00 € je Jugendtreff.

5. Bildungsmittel

Gefördert wird

- pädagogisches Material (z.B. Abenteuerausrüstung, Spiele, Lernmittel, Literatur),
- Spielgeräte (z.B. Pedalos, Stelzen), elektronische Medien (z.B. Computer, Beamer – soweit für den pädagogischen Einsatz vorgesehen),
- Zeltmaterial- und Ausrüstung.
- Es muss ein formloser Antrag mit verbindlichem Kostenvorschlag gestellt werden. Pro Jahr und Antragsteller (Träger) kann ein Antrag gestellt werden.
- Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Rechnung) ausgezahlt.
- Der Zuschuss beträgt 25 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch max. 400,00 €.

6. Pädagogische Projekte

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die federführend von freien Trägern in der offenen Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen gem. §§ 11,13,14 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) mit Schwerpunkten in der Sucht- und Gewaltprävention oder der Förderung von Gleichstellung, Integration und Partizipation durchgeführt werden.

- Förderbar sind z.B.: Referentenkosten, Raummieten, besondere Arbeitsmaterialien (z.B. Methodensets, Arbeitsmappen, Broschüren etc.).
- Die formlose Antragstellung muss mit pädagogischer Konzeption und Finanzierungsplan beim Stadt- bzw. Kreisjugendamt erfolgen.
- Der Zuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch max. 250,00 € je Maßnahme.
- Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Ergebnisbericht, Rechnung) ausgezahlt.

Schlussbestimmungen

Zuschüsse sind uneingeschränkt und in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- sie nicht zweckentsprechende Verwendung fanden;
- sich herausstellt, dass die Angaben im Antrag oder in den Unterlagen nicht der Wahrheit entsprechen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Eine Bezuschussung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien treten außer Kraft.

Für die Stadt Neuwied gilt:

Soweit die jeweilige Maßnahme durch einen Zuschuss aus den Budgets der Ortsbeiräte unterstützt wird, ist ein weiterer Zuschuss - entsprechend dieser Richtlinie - um diesen Betrag zu kürzen.

Adressenverzeichnis

Stadtjugendamt

Abt. 514 / Kinder- und Jugendbüro
Pfarrstraße 8
56564 Neuwied
Telefon: 0 26 31 / 802-170
E-Mail: kijub@neuwied.de

Kreisjugendamt

Jugendarbeit/Jugendschutz
Katrin Rüth
Wilhelm-Leuschner-Str. 9
56564 Neuwied
Telefon: 0 26 31 / 803-437
E-Mail: jugendarbeit@kreis-neuwied.de

Einzelförderung im Kreisgebiet nach den Punkten 1 und 2
dieser Richtlinien:

Kornelia Schmidt
Wilhelm-Leuschner-Str. 9
56564 Neuwied
Telefon: 0 26 31 / 803-614
E-Mail: kornelia.schmidt@kreis-neuwied.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Jugendamt.

Zuschussanträge erhalten Sie ebenfalls über die Jugendämter oder online unter www.kreis-neuwied.de oder www.kijub-neuwied.de